

## Anhang 2 zum Geschäftsreglement des Turnvereins Seedorf Vom 26. Januar 2018



Die Hauptversammlung vom 26.1.2018 des Turnvereins Seedorf, gestützt auf Artikel 32 der Statuten und Artikel 16 des Geschäftsreglements, beschliesst:

### Entschädigungen, Aufwände, Erträge

#### 1. Jährliche Entschädigung der Leiter

Dieses Reglement ist Grundlage für sämtliche Entschädigungen, die im Turnverein Seedorf ausbezahlt werden. Darin inbegriffen ist JUTU Seedorf, dessen Entschädigungen aus der separat geführten Kasse erfolgen. Über allfällige Auszahlungen, die in diesem Reglement nicht erwähnt sind, entscheidet der Vorstand.

##### 1.1 Leitertätigkeit

Die Leiterentschädigungen bildet die Ausbildung und die Präsenzzeit des jeweiligen Leiters. Unterschiedliche Leistungen sollen entsprechend honoriert werden. Trotzdem muss ein hoher Grad von Freiwilligkeit vorhanden sein.

Die Entschädigung erfolgt in allen Riegen nach dem gleichen 2-Säulen-Modell:

- Funktion des Leiters/ der Leiterin (Haupt- oder Hilfsleiter; Ausbildungsstand)
- Anzahl geleistete Stunden (60 Minuten)

	JUTU:	Aktive:
J+S – Coach	10% vom Jahres J+S-Geld	
Hauptriegenleiter	CHF 15.—	CHF 11.—
Leiter	CHF 11.—	CHF 8.—
Hilfsleiter ohne J+S Kurs	CHF 8.—	CHF 6.—
J+S Expert Hauptleiter	CHF 20.—	CHF 15.—
J+S Expert Hilfsleiter	CHF 15.—	CHF 11.—

Aktive: Der Stundensatz wird mit dem Faktor 0.75 multipliziert und auf Franken gerundet. Als Hauptleiter/innen gelten die Riegenleiter/innen.

JUTU: Es gilt der Ansatz 1:1. Als Hauptleiter/innen gelten die Riegenleiter/innen und die Hauptleitung JUTU.

##### 1.2 Leiter- Aus- und Weiterbildungen

Aus- und Weiterbildungen von Leitern wird unterstützt. Über die Höhe der Kostenübernahme entscheidet der Vorstand. Wegentschädigungen für Kurse werden gemäss Reglement des J+S durch diese vorgängig entschädigt. Jeder Teilnehmer ist selber dafür verantwortlich.

##### 1.3 Wettkampfkosten

Die Übernahme der Wettkampfkosten (Startgelder, Unterkunfts- und Verpflegungskosten, Reisekosten, etc.) **müssen vorgängig** vom Vorstand genehmigt werden. Über die Höhe der Kostenübernahme entscheidet der Vorstand.

##### 1.4 Übrige Kosten aus Leiter- und Wettkampftätigkeiten

Alle bisher nicht aufgeführten Auslagen, die im Zusammenhang mit Leiter- und Wettkampftätigkeiten stehen, können dem Vorstand zur Übernahme unterbreitet werden. Über die Höhe der Kostenübernahme entscheidet der Vorstand.

## **2. J+S Beiträge**

1 Sämtliche J+S-Beiträge, die aus Leitertätigkeiten vergütet werden, fliessen in die JUTU-Vereinskasse.

2 Mindestens die gleiche Summe, die der Verein aus den J+S-Beiträgen aus den Leitertätigkeiten einnimmt, fliesst wieder in die Leiterentschädigungen derjenigen Riegen, die die J+S Bestimmungen erfüllen.

## **3. Entschädigung Vorstand**

Während der Vorstandstätigkeit wird der Jahresbeitrag des TVS erlassen. Dies gilt auch für die Hauptriegeleiter.

## **4. Administrative Aufwände**

Die effektiven Auslagen (Porti, Material, etc.) werden entschädigt. Die Belege, wenn vorhanden, sind dem Kassier vorzulegen.

## **5. Mitgliederbeiträge**

Der Mitgliederbeitrag ist jährlich an der Hauptversammlung fällig. Dieser beträgt:

Aktivmitglieder	CHF	100.—
Freimitglieder aktiv	CHF	60.—
Lehrlinge/Studenten	CHF	60.—

## **6. Passivmitgliederbeiträge**

Die Passivmitgliederbeiträge werden jährlich im Herbst per Rechnung eingefordert. Der Beitrag beträgt pro Jahr CHF 20.—.